

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung Lebensvorsorge Dynamic Deckung 82300 / Tarifvariante 19011

Anhang BF17

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der fondsgebundenen Lebensversicherung gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 1.2 AVB (Übertragung der Fondsanteile) beträgt 700 Euro.
- 1.3 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 2.4 e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 1.000 Euro.
- 1.4 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 11.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt 1.000 Euro.

2. Kosten

- 2.1 Die **Abschlusskosten** gemäß Punkt 6.1 (a) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 5,50 % der Nettoprämiensumme und bei Verträgen gegen Einmalprämie 6,50 % der Nettoeinmalprämie. Diese Kosten werden nicht einmalig angelastet sondern gleichmäßig über die ersten 5 Jahre verteilt. Die Höhe der Abschlusskosten ist nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds abhängig.
- 2.2 Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 6.1 (b) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 0,15 % der Nettoprämiensumme, mindestens aber 72 Euro und höchstens 150 Euro, zuzüglich 6 % der Jahresnettoprämie. Bei Verträgen gegen Einmalprämie betragen die jährlichen Verwaltungskosten 0,45 % der Nettoeinmalprämie zuzüglich 36 Euro. Bei prämienfreigestellten Verträgen gemäß Punkt 11 AVB betragen die jährlichen Verwaltungskosten 0,15 % der eingezahlten Nettoprämiensumme, mindestens aber 36 Euro und höchstens 150 Euro. Die Höhe der Kostenabzüge für Verwaltung ist nicht von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds abhängig.
- 2.3 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 (c) AVB werden mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2000/2002 unisex mit Modifikation berechnet.

- 2.4 Bei der Veranlagung werden keine Ausgabeaufschläge gemäß Punkt 6.3 AVB in Rechnung gestellt.
- 2.5 Der Abzug gemäß Punkt 10.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt im 1. bis 5. Versicherungsjahr 2 % des Geldwertes der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch 20 Euro und höchstens 145 Euro. Ab dem 6. Versicherungsjahr wird kein Rückkaufsabzug verrechnet.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen gemäß Punkt 7 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände.
Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: FLV Abrechnungsverband: LI
- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigt.
- 3.3 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>. Sie erhalten jährlich eine Information über den Stand der gutgeschriebenen Gewinnanteile. Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich.
- 3.4 Bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung wird der Gewinnanteil in Prozent der für die laufende Versicherungsperiode vorgeschriebenen Prämie berechnet. Prämienfrei gestellte Verträge erhalten keinen Gewinnanteil. Bei Verträgen gegen einmalige Prämie wird der Gewinnanteil in Promille der einmaligen Prämie berechnet. Als laufende bzw. einmalige Prämie gilt die Prämie der fondsgebundenen Lebensversicherung (Stammversicherung) ohne Versicherungssteuer, ohne Gebühren und ohne Berücksichtigung allfälliger Zusatzversicherungen.
- 3.5 Bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung werden die Gewinnanteile bei Fälligkeit der Prämie gutgeschrieben. Bei Verträgen gegen einmalige Prämie werden die Gewinnanteile alljährlich am Beginn des Versicherungsjahres gutgeschrieben.
- 3.6 Wir führen Ihren Gewinnanteil dem(n) von Ihnen gewählten Investmentfonds zu und rechnen ihn in Fondsanteile um. Dadurch erhöht sich die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Die Höhe der Mindesttodesfallsumme bleibt dabei unverändert.
- 3.7 Gemäß Punkt 17 AVB haben Sie das Recht, anstelle der Kapitaleistung eine Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ändert sich der Gewinn- bzw. Abrechnungsverband in den dann aktuellen Gewinn- bzw. Abrechnungsverband für klassische (nicht fondsgebundene) Rentenversicherungen mit bereits laufender Rentenzahlung.